

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtsseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (aus von Behörden) die zwei gespaltene Zeile 40 bez. 55 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingelagert, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Nr. 64

Montag den 19. März 1917 abends

82. Jahrgang

In Annaberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, am 16. März 1917.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung und Ausführungsbestimmungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die benötigten Meldearten nebst Erläuterung unmittelbar bei den unterzeichneten Behörden anzufragen und nach erfolgter Ausfüllung usw. spätestens am 7. April 1917

ebendasselbst wieder abzugeben sind.

Dippoldiswalde, am 16. März 1917.

Nr. 1525 Mob. II. Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe IA: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dicke Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe IB: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte dicke Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Jungen- und Knaben-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Ganze Jungen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Jungen und Knaben (auch Jaden, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Jungen und Knaben,
4. Hosen für Jungen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Jungen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Frauenkleider (auch Jadenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlaf- und Morgenröcke, Schürzen, Tücher und Teden.

1. Schlaf- und Morgenröcke für Männer.
2. Morgenröcke und Morgenjaden für Frauen.
3. Hauschürzen,
4. Tischschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umhängekleider,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Teden, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferddecken (auch Wolldecken) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Unterjacken für Frauen und Mädchen.

Gruppe VA: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe VB: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachjacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjacken),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachjacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjacken),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Bindeln.

1. Bettlaken (Balen),
2. Rissenbezüge,
3. Tischlaken (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handlaken (auch Badelaken),
5. Wischlaken (auch Scheuwlaken),
6. Taschentücher,
7. Bindeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbseitige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 bezeichneten Warengruppen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.